

So erwies es sich als zweckmäßig, Beschuldigte die Wiedergabe der eingepprägten Instruktionen von Feindorganisationen außerhalb der Beschuldigtenvernehmung schriftlich über einen längeren Zeitraum zu ermöglichen. Dadurch konnte eine umfassende Darstellung erlangt werden, die in konkreten Fällen in der Beschuldigtenvernehmung nicht zu erreichen war.

Oder:

Beschuldigten wurde gestattet, den ihnen bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorgehaltenen längeren Text einer Flugschrift zu rekonstruieren u. a. m.

Die Arbeit mit Aufzeichnungen ermöglicht es auch, bestimmte konspirative Fakten und Zusammenhänge aus dem Ermittlungsverfahren bei gleichzeitiger Wahrung der Objektivität der Dokumentierung auszuklammern.

Da in diesen Verfahren die der unbedingten Konspiration und Geheimhaltung unterliegenden Tatsachen und Zusammenhänge nur in umschriebener Form in die Prozeßakten eingehen dürfen, erhalten Beschuldigte Gelegenheit, Aufzeichnungen anzufertigen, in denen die konspirativen Zusammenhänge detailliert dargestellt werden. Es sind auch Gespräche mit dem Untersuchungsführer möglich, die der Untersuchungsführer als Vermerke dokumentieren kann und den Beschuldigten unterzeichnen läßt. Das Protokoll über die Beschuldigtenvernehmung erfaßt in diesen Fällen nur die für die Beweisführung unzugänglichen Umstände, ohne die Konspiration zu verletzen und ohne die Aufzeichnungen formell einzubeziehen, damit die konspirativ zu behandelnden Umstände nicht in das Verfahren einfließen. Die gleichzeitig durchgeführte Beschuldigtenvernehmung zu den Problemen, die in den Aufzeichnungen lediglich ausführlicher behandelt sind und umfangreichere Details erfassen, schafft die Voraussetzung, bei Notwendigkeit Anträge zurückzuweisen, die sich auf die Darstellung geheimzuhaltender Details im Ermittlungsverfahren richten. Durch die Abfassung des Vernehmungsprotokolls muß gewährleistet sein, daß das Zustandekommen der Aussagen objektiv wiedergegeben wird, ohne auf die Aufzeichnungen Bezug zu nehmen.